



Akademie der Wissenschaften in Liechtenstein e.V.

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeiten

Artikel 1

Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen *Akademie der Wissenschaften in Liechtenstein e.V.* besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Triesen

Artikel 2

Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung der Wissenschaften durch regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit, dies zum Wohle der Menschen und der Natur.
- 2) Weiters besteht der Zweck des Vereins in der Förderung, Schutz und Erhalt der Freiheit des Wissenschaftsstandortes Liechtenstein und dessen Positionierung und Bekanntmachung im In- und Ausland.
- 3) Der Verein bemüht sich, junge Liechtensteiner in der wissenschaftlichen Karriereplanung zu fördern.
- 4) Zentrale Absicht des Vereins ist es, eine langjährige Möglichkeit zur Vernetzung von liechtensteinischen Gelehrten und Wissenschaftlern zu bieten, bestehende Netzwerke zu erhalten und zu pflegen.
- 5) Der Verein versteht sich, angelehnt an das Selbstverständnis der „Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste“ als ein Gelehrtenforum, das interdisziplinär und transnational, gesellschaftsrelevante Themen aufgreift.
- 6) Der Verein bietet sich als Anlaufstelle für Beratung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu aktuellen wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Fragen oder

für Begutachtung von wissenschaftlichen, wissenschaftsethischen oder akademischen Fragestellungen an.

- 7) Der Verein ist politisch unabhängig.
- 8) Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützig tätig.

Artikel 3

Tätigkeiten und Aufgaben

- 1) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Vornahme folgender Tätigkeiten erreicht:
 - a) Ausrichtung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - b) Einsetzung von wissenschaftlichen Kommissionen;
 - c) Veröffentlichung erarbeiteter Ergebnisse;
 - d) Regelmässige Information über Aktivitäten des Vereins an die Mitglieder;
 - e) Verleihung eines Akademiepreises für ausserordentliche Leistungen im Sinne des Vereinszwecks und des Selbstverständnisses des Vereins;
 - f) Veröffentlichung eines jährlichen Berichts.
 - g) Vermittlung und Beratung beim Fundraising für wissenschaftliche Projekte/Vorhaben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder / Erwerb und Verleihung der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von liechtensteinischen Gelehrten und Wissenschaftlern, die über eine abgeschlossene akademische

Habilitation oder Professur an einer international anerkannten Universität, einem Wissenschafts- oder Forschungsinstitut, oder einer Einrichtung, welche über eine wissenschaftliche oder forschungsorientierte Abteilung verfügt, erreicht haben. Zudem muss eine langjährige und international anerkannte Aktivität im Bereich Wissenschaft und Forschung erkennbar sein. Die Person muss auch über einen signifikanten Bezug zu Liechtenstein verfügen, indem sie entweder ihren gesamten oder zumindest einen signifikanten Teil ihres Lebens (z.B. Jugendjahre, Schulen in FL oder über 5 Jahre Aufenthalt mit nachweisbarer gesellschaftlicher Vernetzung und permanentem Arbeitsort) in Liechtenstein verbracht hat.

- 2) Die ausserordentliche Mitgliedschaft kann von internationalen Gelehrten und Wissenschaftlern erworben werden, die über eine abgeschlossene akademische Promotion verfügen, in Liechtenstein oder nahem Umland wohnhaft sind und dem Land Liechtenstein im Bereich Forschung und Bildung über mehr als 5 Jahre Dienste geleistet haben. Eine vorausgehende, aktive Beteiligung am Verein für mindestens 1 Jahr wird zur Aufnahme als ausserordentliches Mitglied vorausgesetzt. Eine ausserordentliche Mitgliedschaft kann auch durch substanzielles finanzielles oder akademisch anerkanntes Engagement gegenüber dem Verein oder dem Vereinszweck gewährt werden.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann erworben werden von Vereinsmitgliedern, welche sich mehr als 10 Jahre in aktiver Form für Wissenschaft und Forschung in Liechtenstein zusammen mit dem Verein AW.li engagiert haben.
- 4) Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.
- 5) Die Mitgliedschaft kann ausschliesslich auf explizite Einladung der Akademie oder durch Vorschläge eines oder mehrerer ihrer Mitglieder erworben werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme, welche ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Für eine Aufnahme müssen mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung zustimmen.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 7) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Artikel 5

Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss oder durch den Tod eines Mitglieds.
- 2) Ein Austritt erfolgt auf Grundlage einer schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Erklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats. Der Mitgliederbeitrag bleibt diesfalls für das angebrochene Vereinsjahr geschuldet.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, so insbesondere wenn diese gegen wesentliche Interessen oder auch das Selbstverständnis des Vereins verstossen, oder sich gegen das Interesse der Wissenschaft und Forschung in Liechtenstein stellen. Mitglieder sind auszuschliessen, wenn diese gegen die guten Sitten in Wissenschaft und Forschung verstossen.
- 4) Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses besteht keine Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme.

Artikel 6

Mitgliederdatenbank und Mitgliederbeiträge

- 1) Die Mitglieder gestatten dem Verein die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vereinszwecks und die Nennung ihres Namens, der Ausbildung und beruflichen Karriere auf der Vereinshomepage. Der Publikation dieser Daten kann mündlich oder schriftlich widersprochen werden und im Falle eines Widerspruchs müssen die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen von der Homepage entfernt werden.
- 2) Die Mitgliederbeiträge an den Verein werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliederbeiträge.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Finanzielles

Artikel 7

Mittel

- 1) Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder (Mitgliederbeiträge);
 - b) Unterstützungsbeiträgen von Mitgliedern oder Vereinsgönnern;
 - c) Zuwendungen aller Art von anderen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Universitäten, Firmen, die dem Verein, dem Vereinszweck und dem Selbstverständnis des Vereins entsprechen.
- 2) Mittelherkunft und -verwendung müssen in der jeweiligen Jahresrechnung nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.

IV. Organisation

Artikel 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Artikel 9

Wesen und Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen und den ausserordentlichen Mitgliedern, denen ein Stimm- und ein (aktives und passives) Wahlrecht an der Generalversammlung zukommt, sowie den teilnahmeberechtigten Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - b) Festlegung des Datums und des Ortes der kommenden Generalversammlung
 - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung;
 - d) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle sowie deren Entlastung;
 - e) Wahl der Stimmzähler;
 - f) Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls des Vorjahres;
 - g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über die Finanzplanung sowie über den Bericht der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - l) Auflösung des Vereins (Artikel 19).

Artikel 10

Einberufung, Leitung und Protokollführung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der zweiten Jahreshälfte nach Abschluss des Vereinsjahres (Vereinsjahr: 1. Juli – 30. Juni) statt. Das Datum und der Ort der ordentlichen Generalversammlung werden an der vorhergehenden Generalversammlung festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um wichtige Entscheidungen während des Jahres herbeizuführen. Die Einladung muss schriftlich vier Wochen im Voraus erfolgen.
- 3) Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann zudem von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich – unter ausführlicher Angabe des Grundes – beim Vorstand beantragt werden.
- 4) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
- 5) Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll werden die gefassten Beschlüsse beurkundet und kurz begründet (Beschlussprotokoll). Jedes Mitglied kann verlangen, dass der Inhalt seiner Wortmeldung protokolliert wird. Der Protokollführer sowie der Präsident bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit des erstellten Protokolls. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder versandt.
- 6) Anträge von Mitgliedern zu Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 7) Mitglieder, die sich in ein Amt wählen lassen möchten, haben dies dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Einberufungsfrist nach Absatz 1 mitzuteilen.

Artikel 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Genügt die Präsenz nicht, so ist die Generalversammlung ordnungsgemäss zu vertagen und spätestens in sechs Monaten abzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig.
- 2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3) Folgende Geschäfte benötigen zu deren Gültigkeit eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Änderung der Statuten, wobei Art. 2 Abs. 8 unwiderruflich ist;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Aufnahme von Mitgliedern.

Vorstand

Artikel 12

Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, welche für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schatzmeister/Kassier und allenfalls einen Protokollar. Eine Ämterkumulation ist nicht möglich.
- 3) Während einer Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, welche sie ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Erstellung und Vorstellung des Jahresprogramms sowie die Vertretung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind und informiert die Generalversammlung über Eintrittsgesuche, Austritte und Ausschlüsse. Er ist für das Rechnungswesen (Jahresrechnung, Finanzplanung) des Vereins verantwortlich. Für administrative Aufgaben können Dritte beauftragt werden.
- 2) Der Vorstand kann zur Behandlung von bestimmten Aufgaben vorübergehend Kommissionen, bestehend aus ordentlichen Mitgliedern, einsetzen.

Artikel 14

Vorstandssitzungen

- 1) Die Vorstandssitzungen sind schriftlich vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, 7 Tage vorher einzuberufen und zu leiten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen oder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Vorstandssitzung zuzustellen ist. Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 15

Rechnungswesen

- 1) Die Buchführung erfolgt durch den vom Vorstand gewählten Schatzmeister/Kassier. Die Jahresrechnung hat aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung zu bestehen.
- 2) Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr dauert von 1. Juli bis 30. Juni.

Revisionsstelle

Artikel 16

Wahl und Aufgaben

- 1) Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit Wiederwählbarkeit).
- 2) Die Revisionsstelle hat alljährlich den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens zu überzeugen. Hierüber hat sie der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten und diese um Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Buchführung zu ersuchen.

V. Haftung

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 18

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Genügt die Präsenz nicht, so ist eine weitere Versammlung ordnungsgemäss einzuberufen und nach spätestens zwölf Wochen abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig.
- 2) Die Auflösung muss mit Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 3) Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fonds an die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste über. Die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste kann die Mittel nach ihrem Ermessen im Sinne des Vereinszweckes einsetzen. Eine Verteilung an die eigenen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Soweit in diesen Statuten nicht anders bestimmt, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für Angehörige des männlichen als auch des weiblichen Geschlechts.

Artikel 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. September 2019 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Vaduz, den 14. September 2019

Prof. Dr. Thomas Meier

Prof. Dr. Lorenz Risch

Prof. Dr. Michael Walch

Prof. Dr. Hans-Jörg Rheinberger